

Vorlage Nr. IX/9/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020
Ausschreibungsdienst und Vergabemanagement von Immobilien Bremen für die Vergabe von Gewässergüteuntersuchungen**

A Problem

Die untere Wasserbehörde beabsichtigt, für die öffentliche Ausschreibung von Gewässergüteuntersuchungen die Leistungen des Ausschreibungsdienstes und Vergabemanagement von Immobilien Bremen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten in Höhe von 6.508,-- € würden nach Inkrafttreten des Haushaltsplans 2020 aus der Haushaltsstelle 6502/532 07 „Kosten der Wasserbehörde“ entrichtet werden. Der Haushaltsansatz reicht hierfür nicht aus, so dass im Haushaltsvollzug im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch entsprechende Minder- ausgaben bzw. Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen ein Budgetausgleich angestrebt wird.

Die Verantwortung für die Gewässergüte gehört zu den wichtigsten Aufgaben der unteren Wasserbehörde und dient dem Allgemeinwohl. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Immobilien Bremen auf dem Gebiet der Vergabe hat sich in der Vergangenheit aufgrund deren Erfahrung als effizient erwiesen und sich somit bewährt. Die Vertragslaufzeit für die Durchführung von Gewässergüteuntersuchungen würde sich auf Empfehlung von Immobilien Bremen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf vier Jahre erstrecken. Ausgehend von derzeit jährlichen Kosten von ca. 13.000,-- € und einer künftigen Erweiterung des Untersuchungsumfangs um weitere vier Parameter liegt das Ausschreibungsvolumen über der Wertgrenze von 50.000,-- € und erfordert somit eine öffentliche Ausschreibung. Die Kosten für die Dienstleistung von Immobilien Bremen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Auftrags- summe.

Bei Verzicht auf die Freigabe der vorstehenden Ausgabe könnte ein Ausschreibungsverfahren nicht durchgeführt werden, da das Umweltschutzamt nicht über die hierfür nötigen Kapazitäten verfügt. In der Folge könnte die Gewässergüte nicht kontrolliert und bei Fehlentwicklungen entsprechende behördlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 für die Ausgaben im Zusammenhang mit Leistungen des Ausschreibungsdienstes und Vergabemanagements von Immobilien Bremen für die Vergabe von Gewässergüteuntersuchungen.

C Alternative

Es werden keine Ausnahmen von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 beschlossen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die geplanten Ausgaben belaufen sich für das Jahr 2020 auf 6.508,-- €.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Stadtkämmerei nimmt zur Vorlage für den Magistrat „Inanspruchnahme von Leistungen des Ausschreibungsdienstes und des Vergabemanagement von Immobilien Bremen“ wie folgt Stellung:

„Der Magistrat kann nach 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 Ausnahmen beschließen, die im Einzelnen nicht bereits über die Vorschriften abgedeckt werden.

Bei den im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu treffenden haushaltswirksamen Entscheidungen ist unbedingt darauf zu achten, dass das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht durch im Vorgriff vorgenommene Mittelverfügungen in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Ausgaben ohne einen rechtskräftig beschlossenen Haushalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Nach dem derzeitigen Stand besteht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein erheblicher Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (keine Kreditaufnahme mehr ab 2020) und zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs.

Bis zur Fertigstellung des Haushaltsplan-Gesamtentwurfs 2020/2021 ist anzustreben, durch weitere noch zu entwickelnde geeignete Maßnahmen die vorübergehend eingestellten Minderungen in dem Haushaltsjahr 2020 von rd. -9,1 Mio. € und im Haushaltsjahr 2021 von rd. -11,9 Mio. € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auch unter Einbeziehung etwaiger zwingend anzuerkennender Mehrbedarfe möglichst vollständig aufzulösen, um den Haushaltsvollzug der Haushalte 2020 und 2021 nicht durch ungelöste Haushaltsrisiken von Beginn an erheblich zu belasten.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung empfiehlt der Magistrat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.“

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Ausschreibungsdienstes und des Vergabemanagements von Immobilien Bremen und empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss gleichlautend zu beschließen.

gez.
Dr. Susanne Gatti
Stadträtin